



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Anlage I. Schaden-Kategorien

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

Artikel 241.

Deutschland verpflichtet sich, alle Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen zu erlassen, zu verkünden und in Kraft zu lassen, die etwa nötig sind, um die vollständige Erfüllung der gegenwärtigen Vertragsabmachungen zu sichern.

Artikel 242.

Die Bestimmungen dieses Teiles des vorliegenden Vertrages finden keine Anwendung auf das Eigentum, die Rechte und Interessen, die in den Abschnitten III und IV des Teiles X (Wirtschaftliche Bestimmungen) dieses Vertrages bezeichnet sind, ebensowenig auf den Erlös ihrer Liquidation, sofern sie nicht auf den endgültigen Saldo zugunsten Deutschlands im Artikel 243a beziehen.

Artikel 243.

Auf seine Verpflichtungen zur Wiedergutmachung werden Deutschland folgende Beträge gutgeschrieben:

- a) Jeder endgültige Saldo zugunsten Deutschlands, der in Abschnitt V (Elsass-Lothringen) des Teiles III (Politische Bestimmungen über Europa) und in den Abschnitten III und IV des Teiles X (Wirtschaftliche Bestimmungen) dieses Vertrages bezeichnet ist;
- b) alle Beträge, die Deutschland geschuldet werden auf Grund der im Abschnitt IV (Saarbecken) des Teiles III (Politische Bestimmungen über Europa), im Teile IX (Finanzielle Bestimmungen) und im Teile XII (Häfen, Wasserwege und Eisenbahnen) vorgesehenen Abtretungen;
- c) alle Beträge, welche nach Ansicht der Kommission Deutschland gutzubringen sind als Gegenwert für alle anderen in diesem Vertrage vorgesehenen Übertragungen von Eigentum, Rechten, Konzessionen oder anderen Interessen.

Jedoch dürfen in keinem Falle die auf Grund des Artikels 238 dieses Vertrages bewirkten Rückerstattungen Deutschland gutgebracht werden.

Artikel 244.

Die Abtretung der deutschen Unterseekabel, die nicht den Gegenstand einer besonderen Bestimmung dieses Vertrages bildet, wird durch Anlage VII geregelt.

Anlage I.

Gemäß Artikel 232 kann von Deutschland Ersatz für die Gesamtheit der Schäden verlangt werden, die unter die nachstehenden Kategorien fallen:

1. Schäden an Leib oder Leben, die Zivilpersonen oder die Hinterbliebenen erlitten haben, die von diesen Zivilpersonen versorgt wurden, gleichviel an welchem Orte, sofern die Schäden durch irgendwelche Kriegshandlungen einschließlich der Beschießungen oder anderer Angriffe zu Lande, zur See oder aus der Luft oder durch irgendeine ihrer unmittelbaren Wirkungen oder durch irgendwelche Kriegsmaßnahmen der beiden kriegführenden Gruppen verursacht worden sind.
2. Schäden, die von Deutschland oder seinen Verbündeten, gleichgültig, an welchem Orte, Zivilpersonen dadurch zugefügt worden sind, daß sie Opfer von Akten der Grausamkeit, Gewalttätigkeit oder Mißhandlung wurden (einschließlich der Angriffe auf Leben und Gesundheit infolge von Gefangensetzung, Deportation, Internierung oder Evakuierung, Aussetzung auf hoher See oder Zwangsarbeit) oder die den Hinterbliebenen zugefügt worden sind, die von diesen Opfern versorgt wurden.
3. Schäden, die von Deutschland oder seinen Verbündeten in ihrem Gebiet oder im besetzten oder Kriegsgebiet Zivilpersonen dadurch zugefügt worden sind, daß sie Opfer irgendeiner gegen ihre Gesundheit, ihre Arbeitsfähigkeit oder ihre Ehre gerichteten Handlung wurden, oder die den Hinterbliebenen zugefügt worden sind, die von diesen Opfern versorgt wurden.
4. Schäden, die durch irgendeine Art von schlechter Behandlung den Kriegsgefangenen zugefügt worden sind.
5. Als Schäden, die den Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte zugefügt worden sind, gelten auch alle Pensionen und gleichartigen Entschädigungsleistungen an militärische Opfer des Krieges (Heer, Flotte oder Luftstreitkräfte), die verstümmelt, verwundet, krank oder invalide geworden sind, und an die Personen, denen diese Opfer Unterhalt gewährten. Die Höhe der Summen, die den alliierten und assoziierten Regierungen geschuldet werden, wird für jede dieser Regierungen zu dem Kapitalwerte berechnet, den die bezeichneten Pensionen oder Entschädigungsleistungen am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages bei Zugrundelegung der in Frankreich zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarife hatten.
6. Die Kosten der Unterstützung, die den Kriegsgefangenen, ihren Familien oder den Personen, denen sie Unterhalt gewährten, durch die Regierungen der alliierten und assoziierten Mächte geleistet worden ist.

7. Die Zuwendungen der Regierungen der alliierten und assoziierten Mächte an die Familien der Mobilisierten und aller im Heer Gedienten und an die ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Personen.
Die Höhe der Summen, die den genannten Regierungen für jedes Kriegsjahr geschuldet werden, wird für jede dieser Regierungen auf der Grundlage des Durchschnittstarifs berechnet, der in Frankreich während des bezeichneten Jahres für Zahlungen dieser Art in Geltung war.
8. Schäden, die Zivilpersonen infolge der ihnen von Deutschland oder seinen Verbündeten auferlegten Verpflichtung erwachsen sind, ohne angemessene Vergütung zu arbeiten.
9. Schäden an allem Eigentum, gleichviel wo es belegen ist, das einer der alliierten und assoziierten Mächte oder ihren Angehörigen gehört (mit Ausnahme der Anlagen oder Materialien von Heer und Marine) und das durch die Handlungen Deutschlands oder seiner Verbündeten zu Lande, auf der See oder in der Luft fortgenommen, beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört worden ist, oder Schäden, die als unmittelbare Folgen der Feindseligkeiten oder irgendwelcher Kriegshandlungen verursacht worden sind.
10. Schäden, die in Form von Gelderhebungen, Strafen oder ähnlichen Beitreibungen von Deutschland oder seinen Verbündeten zum Nachteil der Zivilbevölkerung verursacht worden sind.

Anlage II*).

§ 1.

Die im Artikel 232 vorgesehene Kommission erhält die Bezeichnung „Wiedergutmachungskommission“; sie wird in den folgenden Paragraphen als „die Kommission“ bezeichnet.

§ 2.

Die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan, Belgien und der Serbo-kroatisch-slowenische Staat ernennen die Delegierten dieser Kommission. Jede dieser Mächte ernannt einen Delegierten. Sie ernannt außerdem einen Stellvertreter, der den Delegierten vertritt, falls dieser erkrankt oder aus zwingenden Gründen fernbleibt, der aber in allen übrigen Fällen nur die Be-

*) Anmerkung: In der durch das Londoner Schlussprotokoll vom 30. August 1924 revidierten Fassung. Die Zusätze und Veränderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben.